

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Ludwigsburg

Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirats (GBR) ist es, das Stadtbild der Stadt Ludwigsburg gestalterisch zu verbessern, die architektonische Qualität und Baukultur auf einem hohen Standard zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Oberbürgermeister, den Gemeinderat und die Verwaltung in Fragen der Architektur, der Freiflächengestaltung, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Ludwigsburger Stadt- und Landschaftsbild. Eine möglichst frühzeitige Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat soll zur Planungssicherheit während der Entwicklungs- und Planungsphase von Projekten beitragen. Der Gestaltungsbeirat ist ein beratendes Gremium und hat kein politisches Mandat.

Die rechtliche Absicherung des Gestaltungsbeirats ist über die Landesbauordnung für Baden-Württemberg gegeben. Gemäß § 47 (2) LBO können die Baurechtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen. Insoweit ist der Gestaltungsbeirat ein unterstützendes Organ der Bauaufsichtsbehörde in gestalterischen Fragen.

Der Gemeinderat beschließt für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirats der Stadt Ludwigsburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

Der GBR hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen. Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

§ 2 Zusammensetzung, Berufung, Dauer

(1) Der GBR setzt sich aus fünf stimmberechtigten Sachverständigen (Mitglieder) zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/einen Stellvertreter/in.

(2) Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg berufen.

(3) Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsarchitektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter. Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Stadtgebiet Ludwigsburg haben und dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratsstätigkeit nicht in Ludwigsburg planen und bauen. Ausgenommen sind städtebauliche Beratungsleistungen, die ausschließlich für die Stadt Ludwigsburg erbracht werden.

(4) Eine Beiratsperiode dauert jeweils drei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode mindestens zwei Mitglieder ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft soll zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderats benennen für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderats Vertreter/innen als Beisitzer/innen ohne Stimmrecht für den GBR.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle liegt beim Fachbereich Stadtplanung und Vermessung. Sie unterstützt die Arbeit des GBR und bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Der GBR beurteilt obligatorisch alle Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind.

(2) Der GBR soll sich auf Antrag des Bauherrn mit dessen Vorhaben befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.

(3) Ebenso haben die gemeinderätlichen Gremien die Möglichkeit, Vorhaben in den GBR zur Begutachtung zu verweisen.

(4) Der GBR ist für Vorhaben im gesamten Stadtgebiet zuständig.

(5) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des GBR, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen des GBR finden in der Regel viermal jährlich statt. Bei Bedarf werden weitere Termine von der Geschäftsstelle festgelegt.

(2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.

(3) Die Einberufung des GBR erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des GBR möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der GBR ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder und die Beisitzer/innen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind.

(2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und teilen der/m Vorsitzenden mit, wenn bei ihnen ein Befangenheitsgrund vorliegen könnte. Ob ein Befangenheitsgrund vorliegt, entscheiden in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die anderen Mitglieder des GBR.

§ 7 Beiratssitzung

(1) Die Sitzungen des GBR werden von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in geleitet.

(2) Die Vorhaben werden dem GBR in einer ersten Sitzung nicht öffentlich vorgestellt. Die nachfolgenden Beratungen (Überarbeitung des Vorhabens) finden in öffentlicher Sitzung statt, sofern die Bauherrschaft nicht widerspricht. Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt durch die Bauherrschaft oder deren Beauftragten.

(3) Die anschließenden internen Beratungen sind nicht öffentlich.

(4) An den Sitzungen können Vertreter der Fachbereiche und Sonderfachleute (z.B. Denkmalschutz) auf Einladung der Geschäftsstelle teilnehmen.

(5) Die Mitglieder des GBR verfassen als Ergebnis der öffentlichen und internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in zu unterschreiben ist.

(6) Die Stellungnahme ist der Bauherrschaft bzw. deren Beauftragten zeitnah bekannt zu geben und bei Bedarf zu erläutern.

(7) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern, Beisitzern, Vertretern der Verwaltung und allen Mitgliedern des Gemeinderats zuzustellen.

§ 8 Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des GBR, so ist der Bauherrschaft die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der GBR gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem GBR wieder vorzulegen.

§ 9 Geheimhaltung

Die Mitglieder des GBR und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen nach § 7 (2) und (6) bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom GBR.

§ 10 Vergütung

(1) Die Mitglieder erhalten auf der Basis der Empfehlung der Architektenkammer Baden-Württemberg „Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ ein Pauschalhonorar entsprechend der nach Zeitaufwand gestaffelten Entschädigung für Preisrichter. Auf derselben Basis erfolgt die Erstattung von Reisekosten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten.

(2) Die Beisitzer/innen sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung auf der Basis des § 4 der Satzung der Stadt Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Vertreter der Verwaltung nehmen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses an den Sitzungen teil.

§ 11 Information der Öffentlichkeit

Die Geschäftsstelle berichtet in regelmäßigen Abständen in Form eines Tätigkeitsberichtes öffentlich über die Arbeit des GBR.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.12.2014 in Kraft.